

Landschaftsplan SG Horneburg

Stellungnahme des Instituts für angewandte Biologie (IfaB) zu Anregungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Horneburg zur LP-Entwurfsfassung (April 2018) – nur zur internen Verwendung

Vorbemerkung:

„Der Landschaftsplan ist eine Naturschutz-Fachplanung ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Er hat nur empfehlenden Charakter. Deshalb ist bei der Erstellung des Landschaftsplans für die Formulierung naturschutzfachlicher Ziele auch **keine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen** erforderlich. Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind *„die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“*. Inhalte des Landschaftsplans werden somit erst verbindlich, wenn sie – nach Abwägung mit anderen Belangen – in den Flächennutzungsplan bzw. in Bebauungspläne übernommen werden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage des Landschaftsplans Geschützte Landschaftsbestandteile ausweist, sowie durch Bestimmungen in Genehmigungen für Bauvorhaben.“ (aus: „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft2/2001: Leitfaden Landschaftsplan“)

Einige der Anregungen der Gemeinden betreffen die Darstellung bzw. Ausdehnung von potentiellen Schutzgebieten (NSG p oder LSG p) aus der Karte 6, Planungs- und Entwicklungskarte. Hier ist anzumerken, dass diese Bereiche im Landschaftsplan als Gebiete **eingestuft** werden, die die **Voraussetzungen zur Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete erfüllen**, d.h. diese Gebiete erfüllen bestimmte **naturschutzfachliche** Kriterien. Das liegt beispielsweise an der vorhandenen Ausstattung mit besonderen Biotoptypen oder Tierarten, besonderen Landschaftsbestandteilen (wie etwa die geologische Besonderheit der markanten Geestkante) oder die Gebiete haben eine besondere Funktion oder Bedeutung für das Biotopverbundsystem. Die Ausdehnung und Lage der Flächen werden durch diese Kriterien bestimmt und bleiben daher unverändert bestehen. Nach Aussage des Naturschutzamtes des Landkreises Stade sind derzeit für keines der angesprochenen Gebiete Schutzgebietsausweisungen geplant. Die Abwägung von berechtigten Belangen (wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen) diese Gebiete betreffend, ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes.

Gemeinde Agathenburg (Beschluss des Rates vom 22.08.2018)	Stellungnahme des Instituts für angewandte Biologie (IfaB)
In den Bereichen, in denen die Landwirtschaft betroffen ist, sollen die Belange der Landwirtschaft vorrangig berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich des Agathenburger Moores und die Suchräume für die Anlage von Gehölzen im Bereich „Hinterm langen Felde“ und „Überm Moor“.	Die vorrangige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist nicht Aufgabe des Landschaftsplans, s. Vorbemerkung. Die angesprochenen Flächen zeichnen sich im Bereich von Moorböden durch besonderen Kohlenstoffreichtum aus und haben deshalb eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz (s. Kap. 3.4.4 Böden mit hohem Klimaschutzpotential). Daraus ergibt sich der Vorschlag zur Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Dauergrünland. Im Bereich der Suchräume für die Anlage von Gehölzen ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Schließung von Lücken des Waldbiotopverbundes

	anzustreben. Weitere Vorteile dieser Maßnahmen sind die Verminderung von Erosion aus landwirtschaftlichen Flächen sowie die Förderung der Biodiversität (Stichwort Insektensterben).
Es wird darauf hingewiesen, dass die Suchräume im Widerspruch zum ausgewiesenen LSG 23 stehen. Danach ist das Bepflanzen von bisher gehölzfreien Flächen verboten. In der Verordnungskarte als Grünland gekennzeichnete Flächen dürfen keiner anderen Nutzung zugeführt werden.	Aus der LSG-VO: „Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen und mit der Gemeinen Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) außerhalb von Grünland- und Brachflächen sind freigestellt.“ Im Übrigen stellen die markierten Flächen lediglich Suchräume für eine Weiterentwicklung des Waldbiotopverbundes dar; d.h. in diesen Bereichen ist es sinnvoll, nach Möglichkeiten zu suchen, die Lücken zwischen den bestehenden Trittsteinbiotopen zu füllen (etwa durch entsprechend strukturierte Wegeseitenräume). Artenreiche Grünlandflächen sind davon auszunehmen.
Im Bereich der zukünftigen Planungsfläche 1 ist ein flächengleicher Tausch mit dem LSG derart vorzunehmen, dass an der Erschließungsstraße Stremel beidseitig die Bebauung bis auf die Höhe der derzeit im F-Plan dargestellten Wohnbaufläche möglich ist. Hierdurch wird eine gleichmäßige und definierte Ortsgrenze zur freien Landschaft gegeben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Abgrenzung der Planungsflächen ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.
Die Planungsfläche 2 ist als gewerbliche Baulandfläche zu sichern.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung als Gewerbefläche ist Aufgabe der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung und ggf. mit den Maßgaben der alten Bodenabbaugenehmigung abzustimmen. Die Kompensation aus dem ehemaligen Abbau ist nicht eindeutig klar, wahrscheinlich ist eine Nutzung für Landwirtschaft.
Im Bereich nördlich der Dollerner Chaussee, beidseitig der A26, sowie südöstlich der Überführung Dollerner Chaussee/A26 sind Baulandflächen für eine gewerbliche Nutzung vorzusehen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Reglung der Planungsabsicht ist ebenfalls Aufgabe der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Die angesprochenen Flächen zeichnen sich durch besonderen Kohlenstoffreichtum und hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aus und befinden sich teilweise im Wasserschutzgebiet (südlich der Dollerner Chaussee). Sie sind daher aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten schutzwürdig. Die Belange des Bodenschutzes sind hier in den Abwägungsprozess innerhalb der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen einzubeziehen.
Ergänzend wird angemerkt, dass das verwendete Kartenmaterial nicht der aktuellen Situation entspricht. Es wird daher erwartet, dass die Daten entsprechend angepasst werden.	Die Hofstelle Heinsohn wird aufgenommen und die Pläne entsprechend angepasst. Als Kartengrundlage wird die AK5 der LGLN mit Stand vom August 2017 verwendet.

<p>Die eingetragenen Baumreihen beeinträchtigen die Landwirtschaft. Hier ist in Abstimmung mit der Landwirtschaft nach alternativen Lösungsansätzen zu suchen.</p>	<p>Es erfolgte eine Überarbeitung der konkreten Lage der Baumreihen anhand einer erneuten Auswertung von aktuellen Luftbildaufnahmen. Es handelt sich um Vorschläge für sinnvolle Bereiche für die Bepflanzung von Weg- und Seitenräumen zur Schließung des Waldbiotopverbundes (s. oben). Bei der Umsetzung sind die Belange von Betroffenen und anderen Trägern, u.a. der Landwirtschaft, zu berücksichtigen.</p>
<p><u>Geesthang zwischen Horneburg und Stade mit Dollerner Buschteichen (NSG p4)</u> Die Gemeinde stimmt der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG nicht zu: Teile des Gebietes liegen im Ortskern der Gemeinde (Vorrang Naherholung, Freizeit) Der historische Schlosspark soll erhalten und nutzbar bleiben. Die Gemeinde empfiehlt, den Bereich weiterhin als LSG auszuweisen.</p>	<p>Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>
<p><u>Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich Agathenburger Moor</u> Die Gemeinde kann grundsätzlich der Empfehlung folgen, hier sind aber die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>s. o. Vorbemerkung und Ausführungen zu Umwandlung von Acker zu Grünland auf Moorböden</p>
<p><u>Empfehlungen zum LSG Heidbeck</u> Die Gemeinde kann der Empfehlung folgen, im Bereich der Suchräume sind die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen (s. Vorbemerkung).</p>
<p>Gemeinde Dollern (Beschluss des Rates vom 16.08.2018)</p>	
<p><u>Geesthang zwischen Horneburg und Stade mit Dollerner Buschteichen (NSG p4)</u> Die Gemeinde stimmt der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG nicht zu: Teile des Gebietes liegen im Ortskern der Gemeinde (Vorrang Naherholung, Freizeit) Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde empfiehlt, die Bereich weiterhin als LSG auszuweisen.</p>	<p>Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>
<p><u>Helmster Moor und Feerner Holz (NSG p5)</u> Die Gemeinde stimmt der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG grundsätzlich zu:</p>	<p>Teilbereiche werden dem aktuellen Zustand angepasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen</p>

<p>Teilbereiche sind als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen, hier sind die Belange der Eigentümer zu berücksichtigen (Tennet, Avacon etc.).</p>	
<p><u>Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich Dollerner Moor, Erhalt schutzwürdiger Böden</u> Die Gemeinde kann grundsätzlich der Empfehlung folgen, hier sind aber die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Teilbereiche sind für die Gewerbeansiedlung vorgesehen.</p>	<p>s. Vorbemerkung und Ausführungen zu Umwandlung von Acker zu Grünland auf Moorböden (Gemeinde Agathenburg)</p>
<p>Gemeinde Horneburg (Beschluss des Rates vom 19.06.2018)</p>	
<p><u>Bullenbruch (NSG p1)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung nicht folgen, es wird empfohlen den Bereich als LSG auszuweisen. Ausweisung als Hochwasserschutzpolder incl. erforderlicher baulichen Maßnahmen und Unterhaltung. Weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen / keine Brachen wie im Auetal. Weitere Nutzung und Unterhaltung des Rad- und Wanderwegnetzes.</p>	<p>Die Flächen erfüllen die Kriterien zur Ausweisung als NSG. Die Ausweisung als Hochwasserschutzpolder ist berücksichtigt und bereits planungsrechtlich gesichert. Da im Bullenbruch der Wiesenvogelschutz im Vordergrund steht, ist eine Verbrachung der Flächen nicht zielführend. Die Nutzung und der Erhaltung des Rad- und Wanderwegnetzes ist mit den für das Gebiet zuständigen Stellen (u.a. UNB) abzustimmen und auf die Entwicklungsziele abzustellen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>
<p><u>Lühe mit Lühebogen (NSG p3)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung mit folgenden Begründungen nicht folgen. Die Fläche zwischen Auedamm und Vordamm hat sich im Zuge der Deichbaumaßnahmen grundlegend verändert. Hier sollte eine erneute Kartierung der Fläche erfolgen. Der Bereich liegt direkt im Ortskern vom Flecken Horneburg und soll den Bürgern als Erholungs-, Freizeitangebot zur Verfügung stehen. Weiterhin wird dieser Bereich auch touristisch stark genutzt (Wandern, Fahrradfahren)</p>	<p>Die Biotopausstattung im Bereich zwischen Auedamm und Vordamm ist im Landschaftsplanentwurf korrekt dargestellt. Allerdings hat sich durch die Deichbaumaßnahmen eine Isolierung der Fläche ergeben, was zu einer Veränderung der Einstufung der Fläche führt und daher im LP angepasst wird. Im Bereich der Aufweitung der Aue/Lühe wurden bereits Anpassungen zur veränderten Situation (im Vergleich zum LRP) vorgenommen. Hier erfolgt als weitere Konkretisierung die Herausnahme des linksseitigen Deichabschnitts aus dem Gebiet des NSG p3.</p>
<p><u>Erweiterung NSG Aueniederung und Nebentäler (Stuckwiesen, Hummelbeck) (NSG p8)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung mit folgenden Begründungen nicht folgen Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Kleingärten sollen</p>	<p>Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>

erhalten bleiben und so das Landschaftsbild prägen.	
<u>Büntholz, Schäferberg und ehemalige Daudiecker Heide (NSG p7)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung für den Bereich der Alten Sandkuhle folgen Die anderen Bereiche werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Eine Einschränkung der Nutzung ist schwierig.	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
<u>Naturnahe Laubwaldbestände und Schattmoore im Rüstjer Forst (NSG p6)</u> Der Flecken Horneburg kann der Empfehlung für die nicht forstwirtschaftlich genutzten Teilflächen folgen. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Restflächen sollte erhalten bleiben. Ebenso ist das vorhandene Wanderwegenetz zu erhalten.	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
<u>Langer Moordamm Horneburg Dollern</u> Die Empfehlung entlang des Langen Moordamm zwischen Horneburg und Dollern Ackerland wieder in Grünland umzuwandeln kann der Flecken Horneburg grundsätzlich folgen. Hierbei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.	s. Vorbemerkung und Ausführungen zu Umwandlung von Acker zu Grünland auf Moorböden (Gemeinde Agathenburg)
Gemeinde Bliedersdorf (Beschluss des Rates vom 24.09.2018)	
<u>Hummelbeck (NSG p8)</u> Die Gemeinde Bliedersdorf kann der Empfehlung nur für Teilbereiche folgen, da das Gebiet teilweise unmittelbar an den Ortskern grenzt und hiermit auf die Wohnbevölkerung Rücksicht genommen werden muss. Ferner muss die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich sein. Sofern diese eingeschränkt werden, ist der Wertverlust auszugleichen. Auch die dort vorhandenen Fischzuchtanlagen sollen weiter nutzbar sein. Auch hier gilt bei einer gegebenenfalls erforderlichen Einschränkung der Ausgleich des Wertverlustes.	Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
<u>Bereich zwischen Bliedersdorf Siedlung und Postmoor</u> Hier soll aus dem Bereich Bliedersdorf Siedlung folgend und in Ergänzung zu der bereits im Flächennutzungsplan vorhandenen Siedlungsfläche auf eine mögliche Siedlungserweiterung	In Karte 4 des Landschaftsplans mit der Darstellung des Biotopverbundsystems in der Samtgemeinde ist dieser Korridor als Bereich zur Schließung von Unterbrechungen im Waldbiotopverbundsystem gekennzeichnet. Er verbindet die Geesthangwälder (Nottensdorfer Wald) mit den Wäldern der Auetalränder und weiter mit dem Rüstjer Forst. Für

<p>Rücksicht genommen werden. Von der Seite Postmoor aus soll eine mögliche Erweiterungsfläche für Gewerbe aufgenommen werden und Berücksichtigung finden. Ferner soll für den gesamten Bereich zwischen Bliedersdorf Siedlung und Postmoor der Suchbereich für Ausgleichsflächen aus der Übersicht des Landschaftsplanes genommen werden (Die konkrete Lage der Fläche kann der Anlage -siehe Nr. 9a, b und c – entnommen werden).</p>	<p>einen funktionierenden durchgängigen Biotopverbund hat dieser Bereich eine besondere Bedeutung und sollte daher aus naturschutzfachlicher Sicht einerseits von den Biotopverbund beeinträchtigenden Objekten/Elementen freigehalten und andererseits mit feuchteabhängigen und/oder Wald- und Gehölzbiotopen angereichert und aufgewertet werden. Die Darstellung dieses Korridors ist zudem aus dem gültigen Landschaftsrahmenplan übernommen und findet sich als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im aktuellen RRÖP. Daher wird der Bereich in seinen Ausdehnungen nicht verändert. Der Suchbereich für Ausgleichsflächen wird aus der Planungs- und Entwicklungskarte herausgenommen.</p>
<p>Gemeinde Nottensdorf (Beschluss des Rates vom 27.06.2018)</p>	
<p><u>Nottensdorfer Wald mit Hedendorfer Laufgraben (NSG p2)</u> Die Gemeinde kann der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG nur für Teilflächen folgen: Die Flächen grenzen teilweise unmittelbar an den Ortskern bzw. an Planungsflächen. Die forstwirtschaftliche Nutzung sollte erhalten bleiben. Ebenso ist das vorhandene Wanderwegenetz zu erhalten.</p>	<p>Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als NSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>
<p><u>Geesthang bei Nottensdorf (LSG p1)</u> Die Flächen grenzen unmittelbar an die Ortslage bzw. ans Gewerbegebiet. Nutzung der Angelteiche des Angelverein Horneburg sind zu gewährleisten. Vorhandene Einleitung von Oberflächenwasser ins Gewässersystem ist zu sichern. Forst- und landwirtschaftliche Nutzung sichern</p>	<p>Die Flächen erfüllen die naturschutzfachlichen Kriterien zur Ausweisung als LSG. Im Landschaftsplan ist eine Abwägung mit wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Interessen nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>
<p><u>Bullenbruch (NSG p1)</u> Die Gemeinde kann der Empfehlung der Umwandlung dieses Gebiets in ein NSG folgen, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: Ausweisung als Hochwasserschutzpolder inkl. erforderlicher baulicher Maßnahmen und Unterhaltung. Weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen / keine Brachen wie im Auetal. Weitere Nutzung und Unterhaltung des Wander- und Radwegenetzes.</p>	<p>Die Flächen erfüllen die Kriterien zur Ausweisung als NSG. Die Ausweisung als Hochwasserschutzpolder ist zu berücksichtigen und bereits planungsrechtlich gesichert. Da im Bullenbruch der Wiesenvogelschutz im Vordergrund steht, ist eine Verbrachung der Flächen nicht zielführend. Die Nutzung und der Erhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes ist mit den für das Gebiet zuständigen Stellen (u.a. UNB) abzustimmen und auf die Entwicklungsziele abzustellen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.</p>